



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 29. September 2009

22. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
14.08.2009	2012.4.5-I Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Muster- verträge für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brand- meldeanlagen .....	295
10.09.2009	341-I Vollzug der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (VollzBekLABV) .....	304
17.08.2009	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING); Fortschreibung Dezember 2007 .....	306
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
27.08.2009	7071-W Richtlinien zur Förderung der Raumfahrtforschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm) .....	307
14.08.2009	922-W Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personen- verkehrsdienste auf Schiene und Straße .....	309
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
28.07.2009	2162-A Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (§ 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) .....	313
01.08.2009	2162-A Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung .....	313

---

<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Frau Dr. Ingrid Pech .....	320
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Conrad Robert Tribble .....	320
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Frau Ece Öztürk Cil .....	320
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Psycharis .....	320
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen .....</b>	<b>321</b>
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>321</b>
	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>321</b>

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2012.4.5-I

### Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Musterverträge für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 14. August 2009 Az.: IC6-0267.2/7**

An die Regierungen  
die Präsidien der Bayerischen Polizei  
das Bayerische Landeskriminalamt  
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt  
die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege  
– Fachbereich Polizei –  
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei  
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

nachrichtlich

an die Staatliche Feuerweherschule Geretsried  
die Staatliche Feuerweherschule Regensburg  
die Staatliche Feuerweherschule Würzburg

#### 1. Novellierung der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die ÜEA-Richtlinie wurde vom Unterausschuss Informations- und Kommunikationstechnik des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ überarbeitet. Der Bund und die Länder haben die überarbeitete ÜEA-Richtlinie mit Stand August 2007 am 20. November 2007 verabschiedet und den Ländern die Einführung empfohlen.

Die Zusatzbestimmungen des Staatsministeriums des Innern zur Richtlinie, ebenfalls geändert und abgedruckt in Anhang 1, sind zu beachten.

#### 2. Musterverträge

Der „Mustervertrag für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei“, letzter Stand Januar 2002, wurde überarbeitet; aktuell ist der Stand Juli 2009 (siehe Anhang 2).

Der „Mustervertrag für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Polizei“, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 15. März 2007 (AllMBl S. 220), wurde ebenfalls überarbeitet; aktuell ist der Stand Juli 2009 (siehe Anhang 3).

Die beiden Vertragsmuster sind bei Abschluss von neuen Verträgen sofort, bei laufenden Verträgen bei fälliger Vertragsverlängerung, anzuwenden.

#### 3. Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Polizei

**Bis** zur Inbetriebnahme einer Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ist in ihrem Leitstellenbereich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“ (AllMBl S. 856), zuletzt geändert durch Nr. 3 der Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBl S. 104), zu verfahren.

**Bis** zur Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle ist alternativ zur Aufschaltung auf die Polizei für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen oder angeordneten Brandmeldeanlagen auch die Aufschaltung auf bestimmte private Wach- und Sicherheitsdienste zugelassen. Einzelheiten hierzu enthält das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 20. Oktober 2006 Az.: IIB7-4112.429-004/06, „Bauaufsichtliche Behandlung von Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Alarmübertragung“. Eine weitere Alternative wurde unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich um eine möglichst kurzzeitige Übergangslösung handelt. Diese pragmatische Übergangslösung kann in bestimmten Rettungsleitstellen geschaffen werden, wenn die Rettungsdienstalarmierung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Aufgabenträger errichten formal eine Feuerwehreinsatzzentrale, die sich des Personals, der Räume und der technischen Ausstattung der Rettungsleitstelle bedient. Die Feuerwehreinsatzzentrale erhält von der Polizeieinsatzzentrale das bewertete Meldebild und alarmiert dann die Feuerwehren (siehe Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 10. April 2008 Az.: ID3-2282.10-207).

**Ab** der Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle ist das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) und die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005, „Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek)“ (AllMBl S. 540) anzuwenden. Danach sind Brandmeldeanlagen, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), an die zuständige alarmlösende Stelle aufzuschalten. Alarmlösende Stelle ist ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ILSG, Nr. 2.3.7 ABek).

#### 4. Bezugsquellen

Die **ÜEA-Richtlinie** mit **Anhängen** kann beim Bayerischen Landeskriminalamt und bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei eingesehen werden.

Daneben ist die bundeseinheitliche ÜEA-Richtlinie in das Intranet der Bayerischen Polizei „Landesangebot/Logistik/Information und Kommunikation/Technik/

Fernmelde- und Funkwesen“ und in das Internet unter der Adresse <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/polizei/sicherheitstipps/detail/08473/> als Download-File eingestellt.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. März 2007 (AllMBI S. 220) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Zusatzbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
zur Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) Stand August 2007****1. Zuständigkeiten**

- 1.1 Die Präsidien der Bayerischen Landespolizei erteilen bzw. widerrufen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei. Sie schließen die erforderlichen Konzessionsverträge gemäß Mustervertrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit den Fachfirmen und sorgen für die einheitliche Anwendung der „ÜEA-Richtlinie“ in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 1.2 Das Bayerische Landeskriminalamt koordiniert die landeseinheitliche Umsetzung der Richtlinie, erstellt technische Hinweise zur Abnahme von ÜEA und fördert das Zusammenwirken von kriminalpolizeilicher Beratung und technischer Abnahme. Übergangsweise kann diese Aufgabe an einen anderen Polizeiverband übertragen werden.

**2. Abnahme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) bzw. Brandmeldeanlagen (BMA)**

- 2.1 Die Abnahmen führen ausschließlich dafür speziell unterwiesene Kräfte aus den Bereichen IuK-Technik bzw. Kriminalprävention der örtlich zuständigen Polizeipräsidien durch.
- 2.2 Die vom Bayerischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien erstellten Abnahmehinweise, die ggf. bundesweite Empfehlungen berücksichtigen, sind zu beachten.
- 2.3 Vor Anschluss einer BMA wird von den Fachkräften der Polizei die Funktion und Zulässigkeit der Alarmübertragung geprüft. Werden ausschließlich manuelle Melder eingesetzt, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der BMA im Rahmen der entsprechenden EN/DIN/VDE-Vorschriften.

Bei BMA mit automatischen Meldern ist die normengemäße Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein Installationsattest einer vom VdS anerkannten Errichterfirma nachzuweisen.

**3. Entgelte und Kosten****3.1 Entgelt für die Abnahme**

Die Abnahme der ÜEA bzw. BMA erfolgt nach § 8 Abs. 1 der Konzessionsverträge (vgl. die Musterverträge in Anhang 2 und 3) auf Kosten der Konzessionsfirma. Für die eingesetzten Fachkräfte der Polizei sind hierfür in Rechnung zu stellen:

- ein Entgelt in Höhe von 48 Euro für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten; die letzte bereits begonnene halbe Stunde wird dabei voll gerechnet,
- die angefallenen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- soweit ein Dienstkraftfahrzeug benutzt wurde, die Kilometersätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (VV-VSDienstKfz) vom 17. Juli 2001 (FMBI S. 299, AllMBl S. 395) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 0,30 Euro je Kilometer für Dienstkraftwagen).

**3.2 Monatliches Entgelt**

Zur Abgeltung des polizeilichen Aufwands für die Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei haben die Konzessionsfirmen ein monatliches Entgelt pro angeschlossenem Teilnehmer in Höhe von derzeit 2,00 Euro zu zahlen (vgl. die Musterverträge in Anhang 2 und 3).

**3.3 Kosten für Einsätze bei Falschalarmen**

Hinsichtlich des Vollzugs des Kostengesetzes für Einsätze der Polizei bei Falschalarmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen gelten die Richtlinien zur Erhebung von Kosten und anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen durch die Polizei (KR-Pol) in der jeweils gültigen Fassung.

**Vertrag****(M u s t e r)****für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium .....,

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma .....,

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

- (1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiiums ..... eine Alarmempfangsstelle (AS-POL) zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) – im Folgenden „Richtlinie“ – in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiiums ..... an diese anzuschalten.
- (2) Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Zudem sind auf Verlangen des Staates alle gemäß Leistungsverzeichnis der Konzessionsvergabe für die Berechtigung zur Aufschaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen privater Betreiber bei der Polizei vom 31. Mai 2007 festgelegten Leistungsanforderungen zu verwirklichen.
- (3) Als Alarmempfangsstelle werden alle technischen Einrichtungen (Empfangszentrale mit Anzeige- und Bedieneinrichtung) bezeichnet, die benötigt werden, um Überfall- und Einbruchmeldungen über zugelassene Übertragungsmedien/-verfahren zu empfangen, zu decodieren und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Alarmempfangsstelle notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitreehner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.
- (6) Die Alarmempfangseinrichtung, deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.
- (7) Die Firma ist verpflichtet, auch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, die von anderen Firmen aus dem Bereich der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen.

**§ 2**

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

### § 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Alarmempfangsstelle aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

### § 4

- (1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3).
- (2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.
- (3) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Bildübertragungsanlage (BÜA) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums ..... auf (optional).
- (4) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) für erhöhte Sicherheit (z. B. CDM oder Nachfolgetechnik) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums ..... auf (optional).
- (5) Den Platz für die Alarmempfangseinrichtung sowie den Strom für den Betrieb der Alarmempfangsstelle stellt die Polizei zur Verfügung.
- (6) Neben den Abnahmekosten gemäß § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt in Höhe von derzeit 2,00 € monatlich pro angeschlossenem Teilnehmer an den Staat. Der Staat kann das Entgelt den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.
- (7) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.
- (8) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebende Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

### § 5

- (1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Alarmempfangsstelle angezeigt werden.
- (2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandhaltung der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gemäß EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

### § 6

- (1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.
- (2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

### § 7

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarne kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen.

**§ 8**

- (1) Bevor eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung angeschaltet wird, überprüft sie der Staat auf Kosten der Firma auf Brauchbarkeit und Betriebssicherheit unter Beachtung der einschlägigen Normen. Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.
- (2) Die für die Bearbeitung der Alarme notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Polizei benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt eine weitere Dienststelle, die im Notfall (gemäß Notfallkonzept der Polizei) zu alarmieren ist. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der regionalen Einsatzzentrale zu regeln.

**§ 9**

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder
- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird.

**§ 10**

Dieser Vertrag wird auf acht Jahre abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.

Er verlängert sich um je drei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle bisherigen zwischen dem Staat für den Schutzbereich des Polizeipräsidiums ..... und der Firma abgeschlossenen Verträge aufgelöst.

**§ 11**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand ..... vereinbart.

....., den .....

....., den .....

.....

.....

(Firma)

(Polizeidienststelle)

**Vertrag****(M u s t e r)****für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von  
Brandmeldeanlagen an die Polizei**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium .....,

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma .....,

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

- (1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiiums ..... eine Alarmempfangsstelle (AS-POL) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) – im Folgenden „Richtlinie“ – in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiiums ..... an diese anzuschalten.
- (2) Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Als Alarmempfangsstelle werden alle technischen Einrichtungen (Empfangszentrale mit Anzeige- und Bedieneinrichtung) bezeichnet, die benötigt werden, um Brandmeldungen über zugelassene Übertragungsmedien/-verfahren zu empfangen, zu decodieren und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Alarmempfangsstelle notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitreehner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.
- (6) Die Alarmempfangseinrichtung, deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.
- (7) Die Firma ist verpflichtet, auch Brandmeldeanlagen, die von anderen Firmen der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen.

**§ 2**

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

**§ 3**

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Alarmemp-

fangsstelle aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

#### § 4

- (1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3).
- (2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.
- (3) Den Platz für die Alarmempfangseinrichtung sowie den Strom für den Betrieb der Alarmempfangsstelle stellt die Polizei zur Verfügung.
- (4) Neben den Abnahmekosten gem. § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt in Höhe von derzeit 2,00 € monatlich pro angeschlossenen Teilnehmer an den Staat. Der Staat kann das Entgelt den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.
- (5) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.
- (6) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebende Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

#### § 5

- (1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Alarmempfangsstelle angezeigt werden.
- (2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandhaltung der Brandmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gem. EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

#### § 6

- (1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.
- (2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

#### § 7

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarne kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Brandmeldeanlage eingerichtet werden muss.

#### § 8

- (1) Bevor eine Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung angeschaltet wird, überprüft ein Beauftragter des Staates auf Kosten der Firma die Funktion und Zulässigkeit der Alarmübertragung. Werden ausschließlich manuelle Melder eingesetzt, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der Brandmeldeanlage im Rahmen der entsprechenden EN/DIN/VDE-Vorschriften.

Bei Brandmeldeanlagen mit automatischen Meldern ist die normengemäße Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein Installationsattest einer vom VdS anerkannten Errichterfirma nachzuweisen.

Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.

- (2) Die für die Bearbeitung der Alarme notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Polizei benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt eine weitere Dienststelle, die im Notfall (gemäß Notfallkonzept der Polizei) zu alarmieren ist. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der regionalen Einsatzzentrale zu regeln.

## § 9

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder
- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird oder die für den örtlichen Bereich zuständige Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst ihren Betrieb aufnimmt.

## § 10

Dieser Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.

Er verlängert sich um je sechs Monate, wenn er nicht drei Monate vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

## § 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand ..... vereinbart.

....., den ..... , den .....

.....

(Firma)

(Polizeidienststelle)

**341-I**

**Vollzug der Verordnung  
über die Landesanstaltschaft Bayern  
(VollzBekLABV)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 10. September 2009 Az.: IA3-1040.3-31**

Auf Grund des §36 der Verordnung über die Landesanstaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Vollzugsbekanntmachung:

**1. Vertretung des Freistaates Bayern (§ 3 LABV)**

**1.1 Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (§ 3 Abs. 2 LABV)**

**1.1.1** <sup>1</sup>Die Ausgangsbehörden können die Vertretung des Staates vor den Verwaltungsgerichten auf die in § 3 Abs. 2 Satz 3 LABV genannten Behörden mit deren Einverständnis in Verfahren übertragen, die ihnen von herausgehobener Bedeutung oder prozessrechtlich schwierig erscheinen. <sup>2</sup>Von herausgehobener Bedeutung ist ein Verfahren beispielsweise dann, wenn die Entscheidung erwarten lässt, dass sie grundsätzliche Fragen beantwortet, der Rechtsfortbildung dient, richtungsweisende Bedeutung für die Verwaltung hat, Angelegenheiten von größerer sachlicher Tragweite oder gewichtigere öffentliche Interessen betrifft. <sup>3</sup>Prozessrechtlich schwierig sind in der Regel Verfahren, wenn sie besondere forensische Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern.

**1.1.2** Die Übertragung soll spätestens nach Vorliegen der Klage- oder Antragsbegründung unverzüglich erfolgen.

**1.1.3** In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 LABV soll die Regierung, wenn ein materiell-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, für den ein bayerisches Staatsministerium fachlich zuständig ist, sich mit diesem abstimmen.

**1.1.4** <sup>1</sup>Ist aus der Sicht der Vertretungsbehörde (vgl. § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und 6 LABV) gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein Rechtsmittel veranlasst oder bestehen bei ihr Zweifel über dessen Zweckmäßigkeit, so unterrichtet sie nach Zustellung (oder sonstiger Kenntnisnahme) der betreffenden Entscheidung unverzüglich die Landesanstaltschaft Bayern und klärt gemeinsam mit dieser ab, ob und von welcher dieser Behörden (vgl. § 3 Abs. 4 LABV) ein Rechtsmittel eingelegt oder ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels gestellt und begründet werden soll. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in Eilfällen, wenn der mit der Abklärung verbundene Zeitaufwand die rechtzeitige Bearbeitung des Verfahrens in Frage stellen würde, sowie in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 3 LABV.

**1.2 Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 3 Abs. 3 LABV)**

**1.2.1** Verfügt die Ausgangsbehörde oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 6 LABV die Vertretungsbehörde im Einzelfall über Bedienstete mit besonderem Fachwissen, der Befähigung zum Richteramt sowie forensischen Kenntnissen und Erfahrungen, so kann sie in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht die Landesanstaltschaft Bayern ersuchen, ihr die Vertretung zu übertragen.

**1.2.2** Eine Übertragung der Vertretung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 LABV kann sich insbesondere in Fällen mit besonderen prozessrechtlichen Schwierigkeiten anbieten.

**1.3 Benehmensregelung (§ 3 Abs. 7 LABV)**

<sup>1</sup>Bei der Vertretung des Staates handeln die in § 3 Abs. 7 Satz 1 LABV genannten Vertretungsbehörden (vgl. § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 6, Abs. 3 Sätze 1 bis 3 LABV) im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungsbehörden. <sup>2</sup>Sie folgen grundsätzlich deren im Einzelfall gegebenen Instruktionen; ausgenommen sind insoweit Widerspruchsbehörden sowie Behörden, denen die Vertretung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 LABV obliegt. <sup>3</sup>Lassen sich im Rahmen der Vertretung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landesanstaltschaft Bayern und den beteiligten Behörden bis hin zum fachlich zuständigen Staatsministerium nicht ausräumen, legt der Generallandesanwalt den Vorgang dem Staatsministerium des Innern vor, um gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 LABV eine Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen.

**1.4 Rechtsmitteleinlegung**

<sup>1</sup>Für die Einlegung eines Rechtsmittels oder die Stellung eines Antrags auf Zulassung eines Rechtsmittels ist § 4 Abs. 4 AGO zu beachten. <sup>2</sup>Hierauf weisen die in § 3 Abs. 7 Satz 1 LABV genannten Vertretungsbehörden die beteiligten Verwaltungsbehörden bei der Übermittlung einer für den Staat nachteiligen rechtsmittelfähigen Entscheidung hin.

**2. Vertretung der Staatskasse (§ 4 LABV)**

<sup>1</sup>Die Vertretung der Staatskasse ist in verwaltungsgerichtlichen Prozesskostenhilfe- und sonstigen Kostenangelegenheiten bei der Landesanstaltschaft Bayern gebündelt. <sup>2</sup>Ist der Freistaat Bayern am Verfahren beteiligt, unterrichtet die Ausgangsbehörde im Falle der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder ohne Festsetzung von aus dem Vermögen zu zahlenden Beträgen unverzüglich die Landesanstaltschaft Bayern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Partei nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hätte (vgl. § 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 3 Satz 2 ZPO). <sup>3</sup>Bestehen Bedenken gegen den Kostenansatz nach § 19 GKG oder den Beschluss, mit dem die Vergütung, die Entschädigung oder der Vorschuss nach § 4 JVEG festgesetzt wurde, so teilt dies die Ausgangsbehörde der Landesanstaltschaft Bayern unverzüglich mit. <sup>4</sup>Ist der Freistaat Bayern nicht am Verfahren beteiligt, wird den Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts empfohlen, entsprechend zu verfahren, da die Landesanstaltschaft Bayern die Staatskasse auch in diesen Fällen vertritt.

### 3. Vertretung des öffentlichen Interesses (§ 5 LABV)

#### 3.1 Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 LABV)

<sup>1</sup>Die Regierungen können sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten insbesondere beteiligen, wenn

- a) die Gültigkeit einer Rechtsnorm im Streit steht,
- b) die Zuständigkeit einer Behörde oder organisationsrechtliche Fragen umstritten sind,
- c) es um die Gültigkeit öffentlicher Wahlen geht,
- d) dem Rechtsstreit wegen der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung oder wegen der Höhe des Streitgegenstandswertes erhebliche Bedeutung für die öffentlichen Finanzen zukommt,
- e) eine Frage zu entscheiden ist, der über den konkreten Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung für die Verwaltungspraxis zukommt oder
- f) eine Frage zu entscheiden ist, die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden kann.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sollten sich die Regierungen beteiligen, sofern das Gericht die Beteiligung der Vertretung des öffentlichen Interesses angeregt hat.

#### 3.1.1 <sup>1</sup>Die Regierungen entscheiden vorbehaltlich des Weisungsrechts der Staatsregierung (§ 5 Abs. 3 LABV), ob und in welcher Weise sie das öffentliche Interesse in einzelnen Verwaltungsstreitverfahren vertreten. <sup>2</sup>Sie können im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem fachlich zuständigen Staatsministerium für einzelne oder mehrere Rechtsgebiete eine allgemeine Verzichtserklärung oder eine auf die Entgegennahme der verfahrensabschließenden Entscheidung des Gerichts beschränkte Beteiligungserklärung abgeben.

#### 3.1.2 Nimmt die Regierung die Vertretung des öffentlichen Interesses in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wahr, unterrichtet sie hierüber die Landesadvokatur Bayern durch Übersendung der maßgeblichen Verfahrensunterlagen, soweit das Verfahren von besonders herausgehobener Bedeutung ist oder eine herausragende öffentliche Aufmerksamkeit erwarten lässt.

#### 3.1.3 <sup>1</sup>Ist aus der Sicht der Regierung als Vertretung des öffentlichen Interesses ein Rechtsmittel veranlasst oder bestehen dort Zweifel über dessen Zweckmäßigkeit, so unterrichtet die Vertretung des öffentlichen Interesses nach Zustellung (oder sonstiger Kenntnisnahme) der betreffenden Entscheidung unverzüglich die Landesadvokatur Bayern und klärt gemeinsam mit dieser ab, ob und von welcher dieser Behörden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 LABV) ein Rechtsmittel eingelegt oder ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels gestellt und begründet werden soll. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in Eilfällen, wenn der mit der Abklärung verbundene Zeitaufwand die rechtzeitige Bearbeitung des Verfahrens in Frage stellen würde.

#### 3.2 Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 LABV)

An Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht, in denen der Freistaat Bayern nicht bereits im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 LABV beteiligt ist, soll sich die Landesadvokatur Bayern als Vertretung des öffentlichen Interesses beteiligen.

#### 3.3 Umfang der Beteiligung als Vertretung des öffentlichen Interesses

<sup>1</sup>Die Beteiligung erfolgt durch eine dem Gericht gegenüber abzugebende ausdrückliche Erklärung, durch schriftsätzliche Äußerung in der Sache oder durch Anwesenheit als Vertretung des öffentlichen Interesses in einem Gerichtstermin (z. B. mündliche Verhandlung, Beweistermin). <sup>2</sup>Die Vertretung des öffentlichen Interesses kann ihre Beteiligung an Verfahren auf die Entgegennahme der dem Gericht von den Verfahrensbeteiligten übermittelten Schriftsätze oder der verfahrensabschließenden Entscheidung des Gerichts beschränken. <sup>3</sup>Sie kann ihre Beteiligung jederzeit dem Gericht gegenüber für beendet erklären.

### 4. Gerichtskosten und Aufwendungen

<sup>1</sup>Die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli 2004 (AllMBl S. 283) in ihrer jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Sofern sich die Regierungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren beteiligen, teilen sie entsprechend Nr. 2.2.1 Abs. 2 der Bekanntmachung nach Abschluss des Verfahrens der Einziehungsbehörde unverzüglich ihre Aufwendungen mit.

### 5. Information, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup>Die Landesadvokatur Bayern informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Staatsbehörden so umfassend wie möglich über die Verwaltungsrechtsprechung. <sup>2</sup>Soweit es die Erfüllung der sonstigen Aufgaben zulässt, informiert die Landesadvokatur Bayern im Rahmen des § 8 AGO auch die Öffentlichkeit über wichtige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

### 6. Zusammenarbeit der Behörden

Für die Zusammenarbeit der Landesadvokatur Bayern mit Behörden und Amtspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt die Landesadvokatur Bayern im Rahmen des § 3 Abs. 1 AGO Leitlinien, die sie in ihrem Auftritt im Bayerischen Behördennetz (<http://www.vgh.bybn.de/LAB/index.html>) veröffentlicht.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar 1997 (AllMBl S. 131), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 1999 (AllMBl S. 639), außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING);  
Fortschreibung Dezember 2007**

**Bekanntmachung  
der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 17. August 2009 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neue ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, ersetzt die ZTV-ING, Ausgabe Juli 2006, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2008 (AllMBl S. 399) eingeführt worden ist.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2003 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)<sup>1)</sup> vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03 bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

**2. Ergänzende Festlegungen**

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

**3. Ergänzende Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, Teil 3 Massivbau Abschnitt 1 Beton Ziffer 3.1**

Bei Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis eines ausreichenden Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung gilt als erbracht, wenn bei der Prüfung nach Abs. 5 der Masseverlust max. 25 M.-% beträgt.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nach DIN EN 1367-1:2000 Anhang B

(bzw. in Zukunft nach DIN EN 1367-6) mit dem Frost-Tausalz-Versuch (Natriumchloridverfahren) unter Verwendung einer 1%igen Natriumchlorid-Lösung zu bestimmen und anzugeben. Die Prüfung ist an der Prüfkornklasse 8/11,2 mm durchzuführen.

- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF2 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 25 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 8 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 für Kappen gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 5 M.-% nicht überschreitet.

Bei Gesteinskörnungen, denen im Rahmen der Herstellererklärung ein Masseverlust zwischen 8 M.-% und 25 M.-% beim Frost-Tausalz-Versuch zugewiesen wird, ist die Prüfung nach dem Natriumchloridverfahren mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerdem sind diese Gesteinskörnungen im Rahmen der DIN EN 12620 nach DIN EN 932-2 petrographisch zu beschreiben. Diese petrographische Beschreibung hat grundsätzlich alle zwei Jahre und bei ungebrochenem Kies aus dem Einzugsgebiet des Mains jährlich zu erfolgen. Die Prüfhäufigkeiten sind in die Dokumentationen zur werkseitigen Produktionskontrolle aufzunehmen.

Die aktuellen Prüfzeugnisse bzw. die Herstellererklärung einschließlich des Sortenverzeichnisses werden dem Betonhersteller vorgelegt. Der Betonhersteller vermerkt die Verwendung einer Gesteinskörnung, deren Nachweis für die Expositionsklasse XF2 mit dem Natriumchloridverfahren geführt worden ist. Kopien der Herstellererklärung, der entsprechende Auszug aus dem Sortenverzeichnis und die Lieferscheine müssen in die Bauakten übernommen werden.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Grobe Gesteinskörnungen, deren Masseverlust die Anforderungen nach Abs. 5 überschreitet, können in den Expositionsklassen XF2 und XF4 nur eingesetzt werden, wenn im Betonversuch nach DIN V 18004 mit dem CDF-Verfahren an einer gesägten Fläche als Prüffläche nach 28 Frost-Tau-Wechseln das Delta-Abwitterung gegenüber einer gleich zusammengesetzten Referenzprobe mit beständiger Gesteinskörnung von hohem Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (maximaler Masseverlust von 2 M.-%) von 500 g/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.“

Abs. 7 wird aufgehoben.

**4. Anwendung**

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem ARS Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 (Az.: S 18/7192.70/11-775664) bekanntgegeben.

<sup>1)</sup> nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 13/2007 zu den ZTV-ING sind zu beachten.

#### 5. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2008 (AllMBl S. 399) wird aufgehoben.

#### 6. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 13/2007 ist im Verkehrsblatt, Heft 24/2007 vom 31. Dezember 2007, veröffentlicht.

Die Austauschblätter gemäß „Übersicht über den Stand der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007“ (Anlage 1 zum ARS Nr. 13/2007) und die Hinweisblätter gemäß „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING, Stand: 5. Dezember 2007“ (Anlage 2 zum ARS Nr. 13/2007) sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, D-44139 Dortmund, zu beziehen.

Aufgrund des Umfangs der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, wurde hierfür ein zweiter Ordner erstellt, der ebenfalls beim Verkehrsblatt-Verlag bezogen werden kann.

#### 7. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Im Übrigen ist die Geltungsdauer der Bekanntmachung unbefristet.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 7071-W

#### **Richtlinien zur Förderung der Raumfahrt- forschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm)**

##### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 27. August 2009 Az.: VIII/4-3700/646**

#### **Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt,

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Raumfahrt und raumfahrtbasierter Applikationen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1. Zweck der Förderung**

Das Bayerische Raumfahrtförderprogramm steht in enger Beziehung zu den übergeordneten politischen Zielsetzungen der europäischen und nationalen Raumfahrtspolitik.

Die Förderung soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) auf dem Gebiet der Raumfahrtforschung ermöglichen. Außerdem soll die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue Produkte, Technologien, Verfahren und Dienstleistungen ermöglicht und beschleunigt werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden gemäß Art. 31 AGFVO industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (gemäß den Definitionen in Art. 30 Nrn. 3 und 4 AGFVO) als Einzel- oder Verbundvorhaben aus den Bereichen der Raumfahrtforschung, darunter auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten sowie die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind mit dem Vorhaben verbundene technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung (Art. 32 AGFVG) sowie bei KMU mit dem Vorhaben verbundene Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten, die die industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung betreffen (Art. 33 AGFVG).

- 2.2 Gefördert werden Vorhaben zur Forschung und Entwicklung aus folgenden Kernbereichen:

- Raumfahrttechnik  
Technologische Vorentwicklungen auf der Komponenten- und Subsystemebene für klassische Satelliten sowie Entwicklung von Kleinsatelliten (1–100 kg);
- Trägersysteme: Strukturen und Antriebe  
Entwicklung neuer oder optimierter Materialien und Fertigungsverfahren für die Strukturen sowie eine weitere Optimierung der Antriebstechnologien;
- Raumfahrttechnologien für Sicherheit  
Entwicklung satellitengestützter Dienste für die Aufklärung, Kommunikation und Navigation inklusive orbitaler Infrastrukturen und der Entwicklung von Endgeräten bis hin zum Aufbau von integrierten Leitsystemen;
- Robotik  
Entwicklung innovativer Robotersysteme für die Erkundung des Weltraums;
- Nutzung der Weltraumtechnik  
Nutzung der Weltraumtechnik für terrestrische Applikationen in den Bereichen der Satellitenna-

vigation sowie Erderkundung, Umwelt, Sicherheit und Telekommunikation (weltraumbasierte Applikationen);

– Wissenschaft im Weltraum

Entwicklung neuer Techniken und innovativer Ansätze als Plattform-Technologien für die Weltraumwissenschaften, insbesondere für die Erkundung von Planeten und des kosmischen Raums, die als traditionelle Technologietreiber gelten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Danach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.<sup>1)</sup>

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung der Vorhaben muss mit erheblichem technischem und wirtschaftlichem Risiko verbunden sein.
- 4.2 Die Vorhaben müssen durch einen hohen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein, d. h. die zu entwickelnden Produkte und Verfahren müssen in ihren Eigenschaften über den Stand der Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.3 Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

<sup>1)</sup> Die näheren Einzelheiten hierzu sind in Anhang I der AGFVO geregelt.

4.8 Antragsteller aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

4.9 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.2 angegebenen Höchstsätzen möglich.

### 5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen

- bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall von industrieller Forschung;
- bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall experimenteller Entwicklung.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet.

Im Rahmen der Regelung sind folgende Kosten zuwendungsfähig:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
  - Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
  - Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen);
  - Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
  - zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
  - sonstige Betriebskosten (wie Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.
- 5.3 Bei den Verbundvorhaben kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Regelungen über Zuschläge im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Art. 31 Abs. 4 AGFVO zurückgegriffen werden.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) werden die zuwendungsfähigen Kosten auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigt.

## 6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 6.1) einzureichen:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28  
80538 München  
(Postanschrift: 80525 München;  
Tel. 089 2162-2743; Telefax 089 2162-2665).

6.3 Die fachliche Prüfung des Vorhabens erfolgt unter Einbezug eines Expertengremiums. Ein Projektträger kann an der Prüfung beteiligt werden oder diese vollumfänglich durchführen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2009 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Jürgen Hofmann  
Ministerialdirigent

## 922-W

### Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personen- verkehrsdienste auf Schiene und Straße

#### Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 14. August 2009 Az.: VII/2-7410/160/1

## 1. Vorbemerkung

1.1 Am 3. Dezember 2009 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1, im Folgenden: Verordnung) in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung gilt diese unmittelbar

in den Mitgliedstaaten. Soweit das nationale Recht der Verordnung entgegensteht, hat die Verordnung Anwendungsvorrang, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das nationale Recht ist im Lichte des Gemeinschaftsrechtes auszulegen.

1.2 Aufgrund anhaltender Kontroversen auf Bundesebene wird eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens an die neuen Anforderungen der Verordnung, insbesondere eine erforderliche Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht erfolgen.

1.3 Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 22./23. April 2009 den Arbeitskreis „Öffentlicher Personenverkehr“ der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder beauftragt, eine in Grundzügen einheitliche Vorgehensweise und Interpretation der bestehenden Gesetzeslage in den Ländern zu erarbeiten und der Verkehrsministerkonferenz vorzulegen. Der Arbeitskreis „Öffentlicher Personenverkehr“ erarbeitet unter Mitwirkung des Freistaats Bayern mehrheitliche Grundpositionen der Länder.

1.4 Unter Berücksichtigung dieser Grundpositionen hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) auf Landesebene mit Vertretern der Genehmigungsbehörden nachfolgende Leitlinien erarbeitet. Das Staatsministerium des Innern wurde beteiligt, die betroffenen Verbände wurden angehört.

1.5 Diese Leitlinien sollen eine möglichst rechtssichere einheitliche Anwendung des neuen Rechts im Freistaat Bayern gewährleisten. Sie sind für die Genehmigungsbehörden verbindlich und sollen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen als Handlungsempfehlungen dienen. Diese Leitlinien gelten nicht für Eisenbahnverkehrsleistungen.

## 2. Anwendungsbereich der Verordnung

2.1 Die Verordnung greift nur dann ein, wenn die öffentliche Hand intervenieren möchte, insbesondere durch finanzielle Ausgleichsleistungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Soweit und solange Verkehrsleistungen ohne diese Kompensation durch die öffentliche Hand erbracht werden (kommerzielle Verkehre), greift die Verordnung nicht ein.

2.2 Die Gewährung ausschließlicher Rechte im Sinn der Verordnung sieht das deutsche Recht gegenwärtig nicht vor. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre hierfür als Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) eine Gesetzesgrundlage erforderlich. Die Linienverkehrsgenehmigung nach § 13 PBefG stellt kein ausschließliches Recht für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in diesem Sinn dar.

2.3 Die Verordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs. Hierunter fallen Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden. Nicht betroffen sind daher grundsätzlich freigestellte Schüler- und Werksverkehre. Bei Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG) ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Verkehrsleistungen für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei erbracht werden.

2.4 Zuständige Behörden im Sinn der Verordnung sind die Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 8 BayÖPNVG) sowie kreisangehörige Gemeinden, soweit Aufgaben des ÖPNV übertragen worden sind (Art. 9 BayÖPNVG). Zuständige Behörde kann auch eine Gruppe von Behörden sein. Zu denken ist z. B. an Verkehrskooperationen (Art. 7 BayÖPNVG), soweit nur Aufgabenträger an ihnen beteiligt sind, oder an überörtliche Zusammenschlüsse der Aufgabenträger (Art. 10 BayÖPNVG).

### 3. Kommerzielle Verkehre

3.1 Kommerzielle Verkehre werden nicht im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinn der Verordnung erbracht. Kommerzielle Verkehre sind Verkehrsleistungen, die grundsätzlich ohne finanzielle Ausgleichsleistung betrieben werden. Nach der Verordnung ist es unerheblich, ob die öffentlichen Personenverkehrsunternehmen von öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen erbracht werden (vgl. Erwägungsgrund 12). Der in der Verordnung verwendete Begriff kommerzieller Verkehr ist nicht identisch mit dem Begriff eigenwirtschaftlicher Verkehr (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

3.2 Verkehrsdienstleistungen sind entsprechend Nr. 4.3 auch dann als kommerziell im Sinn der Verordnung anzusehen, wenn sie neben Fahrgeldeinnahmen finanziert werden durch:

- a) Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 45a PBefG),
- b) Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (§ 145 SGB IX) oder
- c) Beihilfen nach primärem Gemeinschaftsrecht nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung.

3.3 Dies gilt auch dann, wenn Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen auf Grundlage allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung gewährt werden. Zu denken ist insbesondere an Ausgleichsleistungen für Verbundtarife und sonstige verbundbedingte Nachteile in Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften (z. B. Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten). Letztlich ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind: Die Höchsttarife werden seitens des Aufgabenträgers diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art festgelegt. Nach Maßgabe des Art. 4 der Verordnung sind in den allgemeinen Vorschriften die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Geltungsbereiche klar zu definieren sowie die Berechnungsparameter in objektiver und transparenter Weise aufzustellen, wobei eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden ist. Außerdem sind Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, sowie der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an den Aufgabenträger übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden, festzulegen. Darüber hinaus gilt der Anhang der Verordnung.

3.4 In der Verordnung wird das Verhältnis zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Verkehren (vgl. Erwägungsgrund 5) nicht geregelt. Der in § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG festgelegte Rechtsgedanke, wonach Verkehrsleistungen im ÖPNV vorrangig ohne finanzielle Ausgleichsleistung zu betreiben sind, gilt daher auch weiterhin.

### 4. Beihilferechtliche Fragen

4.1 Die beihilferechtliche Verantwortung tragen die Aufgabenträger. Die beihilferechtliche Zulässigkeit einer Ausgleichsleistung richtet sich nach Art. 4, 6 und dem Anhang zur Verordnung. Nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende Ausgleichszahlungen können von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert werden.

4.2 Die Aufgabenträger müssen insbesondere eine übermäßige Ausgleichsleistung vermeiden (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung). Seit 2006 steht den Aufgabenträgern das im Auftrag des StMWIVT entwickelte EDV-Programm „Cost Control ÖPNV“ zur Verfügung. Dieses Programm wurde als Hilfestellung für die Prüfung des vierten Kriteriums des Urteils des EuGH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, *Altmark Trans*) entwickelt. Auch bei der Beurteilung der Überkompensation im Lichte der neuen Verordnung kann dieses Instrument hilfreich sein. Maßgeblich sind allerdings allein die geltenden Bestimmungen der Verordnung.

4.3 Deutschland hat von der Möglichkeit nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Gebrauch gemacht, allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Im Bereich des Straßenpersonenverkehrs betrifft dies die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG sowie die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter nach § 145 SGB IX. Mit Schreiben vom 18. März 2009 hat der Bund diese Vorschriften als Nichtbeihilfe bei der Europäischen Kommission notifiziert. Eine Entscheidung der Kommission liegt bislang nicht vor. Sollte die beihilferechtliche Beurteilung nach Veröffentlichung dieser Leitlinien Anpassungen notwendig machen, werden diese unverzüglich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

4.4 Soweit einem Betreiber Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden, die nicht ausschließlich auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Art. 9 Abs. 2 der Verordnung erfolgen, ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erforderlich, mit dem der Betreiber mit der Erbringung der Personenverkehrsdienste betraut wird. Nach Maßgabe des Art. 4 der Verordnung sind im öffentlichen Dienstleistungsauftrag die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar zu definieren sowie die Berechnungsparameter in objektiver und transparenter Weise aufzustellen, wobei eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden ist. Außerdem sind Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, sowie der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an den

Aufgabenträger übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden, festzulegen. Darüber hinaus gilt für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung vergeben werden, der Anhang der Verordnung.

## 5. Vergabe und Selbsterbringung

5.1 Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden wie folgt vergeben:

a) Handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen oder Straßenbahnen im Sinn der Vergaberichtlinien 2004/17/EG (ABl L 134 vom 30. April 2004, S. 1) oder 2004/18/EG (ABl L 134 vom 30. April 2004, S. 114), greifen die Regelungen des Art. 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung nicht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung). Es gilt das allgemeine Vergaberecht (§§ 97 ff. GWB, VgV, VOL/A). In der Regel ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen (§ 3 Abs. 1 VOL/A). Darüber hinaus können sog. „Inhouse“-Geschäfte nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil des EuGH vom 18. November 1999, Rs. C-107/98, Teckal; Urteil des EuGH vom 13. November 2008, Rs. C-324/07, *Coditel*) ohne Ausschreibung vergeben werden.

b) Ist der Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien nicht eröffnet, insbesondere wenn der vergaberechtliche Schwellenwert (derzeit 206.000 €) unterschritten wird oder es sich um eine Dienstleistungskonzession handelt, sind öffentliche Dienstleistungsaufträge nach den Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung zu vergeben. Den Aufgabenträgern stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Direktvergabe an einen internen Betreiber (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung),
- Vergabe im wettbewerblichen Verfahren (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung),
- Direktvergabe von Verkehrsleistungen unterhalb bestimmter Größenordnungen, wobei für kleine und mittlere Verkehrsunternehmen verdoppelte Volumina gelten (Art. 5 Abs. 4 der Verordnung),
- Direktvergabe als Notmaßnahme (Art. 5 Abs. 5 der Verordnung).

Die Möglichkeit für die Aufgabenträger, die Verkehrsleistungen auch selbst zu erbringen, bleibt unberührt.

5.2 Dienstleistungskonzessionen sind Vertragskonstellationen, bei denen die Gegenleistung nicht in einem vorher festgelegten Preis, sondern in dem Recht besteht, die zu erbringende eigene Leistung zu nutzen oder entgeltlich zu verwerten. Wesentliches Kennzeichen einer Konzession ist, dass der Konzessionär – ganz oder zum überwiegenden Teil – das wirtschaftliche Nutzungsrisiko trägt.

5.3 Hinsichtlich der Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung ist zu beachten, dass der interne Betreiber und jede andere Einheit, auf die dieser Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt, ihre öffentlichen Personenverkehrsdienste nur innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen örtlichen Behörde ausführen dürfen. Ausgenommen sind abgehende Linien und sonstige Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benach-

barter Aufgabenträger führen. Diese Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen. Abgehende Linien berühren die Direktvergabe regelmäßig dann nicht, wenn der überwiegende Teil der Verkehrsleistung dieser Linie im Innenbereich erbracht wird und das befriedigte Verkehrsinteresse mehrheitlich dem Innenbereich zuzurechnen ist. Eine Direktvergabe abgehender Linien ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen benachbarten Aufgabenträger zulässig.

5.4 Im Fall der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung ist der interne Betreiber bei Unteraufträgen verpflichtet, den überwiegenden Teil (mehr als 50%) des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen.

5.5 Nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung können Aufgabenträger öffentliche Dienstleistungsaufträge, die bestimmte Größenordnungen, bezogen auf einen geschätzten Jahresdurchschnittswert oder eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung, nicht überschreiten, direkt vergeben. Für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 23 Fahrzeuge betreiben, gelten höhere Werte. Die angegebene Anzahl an Fahrzeugen bezieht sich auf alle Fahrzeuge, die unmittelbar der Personenbeförderung dienen, d.h. neben Linienbussen auch Mietwagen und Reisebusse, jedoch keine sonstigen Betriebsfahrzeuge oder privaten Pkw.

5.6 Sofern nicht das allgemeine Vergaberecht anzuwenden ist und keine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung erfolgt, müssen die öffentlichen Dienstleistungsaufträge in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden, das allen Betreibern offen steht, fair ist und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung). Der Aufgabenträger gewährleistet, dass das von ihm gewählte Verfahren diesen Voraussetzungen entspricht. Orientierung für Aufgabenträger bieten die im allgemeinen Vergaberecht normierten Vergabeverfahren (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog) und die vergaberechtlichen Grundsätze.

## 6. Transparenz

6.1 Der Aufgabenträger veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung). Näher bezeichnet werden sollen der Verlauf der betroffenen Linien, der Fahrplan und der Tarif. Die elektronische Veröffentlichung auf der Homepage des Aufgabenträgers ist grundsätzlich ausreichend.

6.2 Spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe oder dem Einleiten eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht der Aufgabenträger im Amtsblatt der Europäischen Union seinen Namen und seine Anschrift, die Art des geplanten Vergabeverfahrens und die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung). Näher bezeichnet werden sollen der Linienverlauf, der beabsichtigte Fahrplan und der beabsichtigte Tarif.

6.3 Die Transparenzvorschriften gelten ab 3. Dezember 2009. Sie entfalten keine Vorwirkung. Beabsichtigte

Direktvergaben und wettbewerbliche Vergabeverfahren, die bis zum 3. Dezember 2010 stattfinden sollen, sind spätestens am 3. Dezember 2009 gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Spätestens am 2. Dezember 2010 soll der Aufgabenträger seinen ersten Gesamtbericht (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung) veröffentlichen.

## 7. Genehmigungsverfahren

- 7.1 Die Verordnung regelt nur die Beihilfe- und Vergabevoraussetzungen der Finanzierung von ÖPNV-Leistungen durch die Aufgabenträger (regelmäßig im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen). Neben diesem neuen Regelungsregime hat das nationale Personenbeförderungrecht als Gewerberecht weiterhin Bestand. Linienverkehrsdienste bedürfen unabhängig von ihrer Finanzierung auch in Zukunft einer personenbeförderungrechtlichen Genehmigung. Zuständig ist weiterhin die jeweilige Regierung (Art. 29 Abs. 1 ZustVVerk).
- 7.2 Die Genehmigungsbehörde trifft eine eigenständige und von der Vergabeentscheidung unabhängige Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag entfaltet grundsätzlich keine Bindungswirkung gegenüber der Genehmigungsbehörde.
- 7.3 Anträge sowohl für kommerzielle Verkehre als auch für Verkehre, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vergeben werden, sind nach § 13 PBefG zu beurteilen. Mit Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 für Personenverkehrsdienste (ABl L 156 vom 28. Juni 1969, S. 1) aufgehoben. Die Regelung des § 13a PBefG und die Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 PBefG vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1705) sind nicht mehr anwendbar. Die Ausführungen in Nr. 3.4 bleiben unberührt.
- 7.4 Die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages begründet für sich allein noch kein öffentliches Verkehrsinteresse im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, um in Konkurrenzsituationen Anträge für Verkehre abzulehnen, die ohne finanzielle Ausgleichsleistung erbracht werden sollen. Unbeschadet der Ausführungen in Nr. 3.4 bleibt in Konkurrenzsituationen die Qualität des Verkehrsangebots wichtiges Entscheidungskriterium. Die Regierungen berücksichtigen, ob der beantragte Verkehr nur auf die erträglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten abzielt. Neben den Aussagen im Nahverkehrsplan ist der Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bei der Beurteilung der ausreichenden Verkehrsbedienung und der öffentlichen Verkehrsinteressen von der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen, wobei sie dem Beurteilungsspielraum des Aufgabenträgers angemessen Rechnung trägt. Dabei kann allerdings nur ein rechtmäßiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag Berücksichtigung finden, insbesondere müssen die Voraussetzungen für das Tätigwerden des Aufgabenträgers und die Voraussetzungen der Vergabeart vorliegen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 7.5 Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. November 2008 (Az.: 2 UE 1476/07, DVBl 2009 S. 196) entschieden, dass eigenwirtschaftliche Verkehre nicht dadurch ausgeschlossen sind, dass der Aufgabenträger die Initiative für die Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen ergriffen hat, bevor die Genehmigungsbehörde durch öffentlich bekannt gemachte verfahrensleitende Festsetzungen wie Antragsfristen rechtssicher bestimmt hat, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Genehmigung der Erbringung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen für neu zu vergebende Linienverkehrsstrecken gestellt werden können. Diese Rechtsprechung gilt auch für das Verhältnis kommerzieller Verkehre zu Verkehren, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vergeben werden. Beabsichtigt der Aufgabenträger, eines öffentlichen Dienstleistungsauftrag abzuschließen, und sind Konkurrenzanträge zu erwarten, kann die Genehmigungsbehörde verfahrensleitende Fristen im Sinn dieses Urteils setzen. Diese Fristen entfalten jedoch keine Ausschlusswirkung.
- 7.6 Der Schutz bestehender Genehmigungen richtet sich nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Durch den Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages kann nicht in bestehende Genehmigungen eingegriffen werden. Auch weiterhin sind die Interessen des „Altunternehmers“ im Konkurrenzfall angemessen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 PBefG).
- 7.7 Anträge auf Wiedererteilung von Genehmigungen können frühestens ein Jahr vor Ablauf der alten Genehmigung gestellt werden. Eine vorzeitige Verlängerung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 7.8 Hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung gilt auch weiterhin die Regelung des § 16 Abs. 2 PBefG. Die Höchstlaufzeit für Genehmigungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt daher acht Jahre. Die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung) kann zwar länger bemessen sein, hat aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Genehmigungslaufzeit.
- 7.9 Auch weiterhin können Gemeinschaftsgenehmigungen von kommunalen Unternehmen und privaten Verkehrsunternehmen beantragt werden. Unter den rechtlichen Voraussetzungen der Verordnung können entsprechende Kooperationsmodelle fortgeführt werden.

## 8. Rechtsschutz

- 8.1 Gegen Entscheidungen der Genehmigungsbehörde ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (§ 40 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
- 8.2 Unabhängig hiervon ist der Rechtsschutz gegen die Vergabeentscheidung des Aufgabenträgers. Die Frage nach dem Rechtsweg beurteilt sich im Einzelfall nach den allgemeinen Vorschriften:
- Für Vergaben nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit dem allgemeinen Vergaberecht ist der vergaberechtliche Rechtsschutz nach §§ 102 ff. GWB (Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht) gegeben.
  - In seinem Beschluss vom 12. Mai 2007 (Az.: 6 B 10.07, NJW 2007 S. 2275) hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten auch dann eröffnet ist, wenn die Schwellenwerte für die Anwendung

des europäischen Vergaberechts nicht erreicht werden. Die dort getroffene Aussage, wonach sich die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in aller Regel auf dem Boden des Privatrechts bewegt, kann auch auf Dienstleistungskonzessionen übertragen werden. Regelmäßig wird daher der Rechtsweg zu der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit eröffnet sein (§ 13 GVG, Art. 19 Abs. 4 GG).

## 9. Übergangsbestimmungen

9.1 Die Verordnung tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere die beihilferechtlichen Bestimmungen, gelten unmittelbar ab diesem Zeitpunkt. Für die Vergabebestimmungen nach Art. 5 der Verordnung gilt Folgendes:

- a) Für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die nach Maßgabe der Vergaberichtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG vergeben werden (Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung), gilt das allgemeine Vergaberecht wie bisher fort.
- b) Für alle anderen Arten der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe der Verordnung sind die Vergabebestimmungen des Art. 5 Abs. 2 bis 6 der Verordnung erst ab 3. Dezember 2019 verpflichtend (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung). Gleichwohl *können* sich die Aufgabenträger ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung schon vor dem 3. Dezember 2019 bei Neuvergaben auf die Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung berufen. Den Aufgabenträgern wird empfohlen, möglichst frühzeitig das neue Recht anzuwenden.

9.2 Nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung können Altverträge auch nach dem 3. Dezember 2009 gültig bleiben. Voraussetzung ist, dass die Verträge befristet sind, bereits vor dem 3. Dezember 2009 in Kraft getreten sind und im Einklang mit dem zum Abschlusszeitpunkt geltenden nationalen Recht und Gemeinschaftsrecht (insbesondere der *Altmark*-Rechtsprechung des EuGH) abgeschlossen wurden. Ab dem 3. Dezember 2009 müssen die gewährten Ausgleichszahlungen mit der Verordnung vereinbar sein. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung müssen die Vertragspartner laufende Verträge überprüfen und ggf. modifizieren, um für die Verkehrsleistung auch weiterhin eine beihilfekonforme Finanzierung zu gewährleisten. Die Vergabebestimmungen der Verordnung berühren Altverträge grundsätzlich nicht.

## 10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

## 2162-A

### Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (§ 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Unterricht und Kultus

vom 28. Juli 2009 Az.: IV4/ 5251/1/09

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Unterricht und Kultus vom 14. August 1986 betreffend die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (AllMBl S. 139) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Friedrich Seitz  
Ministerialdirektor

Josef Erhard  
Ministerialdirektor

## 2162-A

### Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. August 2009 Az.: IV4/5251/1/09

#### Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich
2. Einrichtungen
  - 2.1 Heilpädagogische Tagesstätten
  - 2.2 Heilpädagogische Heime und Internate
  - 2.3 Kurzzeiteinrichtungen und Kurzzeitplätze
  - 2.4 Sonstige Einrichtungen
3. Allgemeine Grundsätze
4. Rechte von Kindern und Jugendlichen
5. Aufnahme, Förderplanung und Beendigung einer Maßnahme
  - 5.1 Aufnahme von Kindern und Jugendlichen
  - 5.2 Förderplanung und Ausgestaltung der Hilfe
  - 5.3 Ablösung und Beendigung
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Mitwirkung, Kooperationen
7. Dokumentationen
8. Meldepflichten
9. Bedeutung der Gruppe
10. Hilfebedarf
  - 10.1 Hilfebedarfsgruppe 1

- 10.2 Hilfebedarfsgruppe 2
- 10.3 Hilfebedarfsgruppe 3
- 11. Personal
  - 11.1 Leitung
  - 11.2 Gruppenübergreifender Fachdienst
  - 11.3 Gruppendienst
  - 11.4 Nachtdienst
  - 11.5 Fortbildung und Supervision
- 12. Fach- und Hilfskräfteregelung
  - 12.1 Leitungskräfte
  - 12.2 Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst
  - 12.3 Gruppenübergreifende Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation
  - 12.4 Qualifizierte Hilfskräfte
  - 12.5 Weitere Hilfskräfte
  - 12.6 Prüfung von Ausbildungen anderer europäischer Länder
- 13. Bau und Ausstattung
  - 13.1 Heilpädagogische Heime und sonstige stationäre Einrichtungen
  - 13.2 Heilpädagogische Tagesstätten
- 14. Ernährung, Unfallschutz und Gesundheit
- 15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

### Präambel

Die gesetzliche Voraussetzung für eine von Verbänden, Kostenträgern und Staat gemeinsam getragene Festlegung auf Mindeststandards in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie der Auftrag des Staates zu deren Festsetzung für jede Einrichtung und ihrer Überprüfung entstammt dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Unter der Überschrift „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ schreibt § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für alle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche eine staatliche Betriebserlaubnis vor. Zweck des Erlaubnisvorbehaltes für Kindertageseinrichtungen ist die präventive Sicherung von Mindeststandards im pädagogischen und räumlichen Bereich. Zweck der Aufsicht ist vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohlergehen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet nicht zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Dennoch sind in der Praxis unterschiedliche teilstationäre und stationäre Einrichtungen für diese beiden Zielgruppen entstanden, woraus sich die Notwendigkeit einer eigenen Richtlinie für die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergibt. Einrichtungen für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter unterliegen den von der Jugendhilfe definierten fachlichen Standards. Damit ist keine fachliche Prioritätensetzung gegenüber integrativen Einrichtungen vorgenommen. Für die Kinder und Jugendlichen in den bestehenden Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen müssen aber einheitlich geltende Verfahrenswege und Mindeststandards feststehen, die ihnen bayernweit eine Gleich-

behandlung gewährleisten und ein vergleichbares, nach unterschiedlichen Erfordernissen differenziertes Leistungsangebot sichern.

Ob integrative oder spezialisierte Einrichtung, im Mittelpunkt der gemeinsamen Bemühungen des Freistaates Bayern, von Verbänden und Einrichtungen- und Kostenträgern muss das einzelne Kind, der einzelne Jugendliche mit Behinderung stehen und das Ziel einer optimalen Förderung hin zu größtmöglicher Selbstständigkeit und einer möglichst selbstbestimmten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.

### 1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Richtlinien legen nach Art. 44 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze die Mindestvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen (§§ 45, 48a SGB VIII) fest, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreuen und der staatlichen Aufsicht nach §§ 45 bis 48 SGB VIII unterliegen.

Die von der Landesentgeltkommission im Oktober 2005 verabschiedete Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Heilpädagogische Tagesstätten wurde berücksichtigt. Die zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörden streben eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Verbänden, Einrichtungs- und Kostenträgern an. Sie beteiligen die Kostenträger rechtzeitig vor Erlass einer Betriebserlaubnis.

### 2. Einrichtungen

Zu den Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime, Internate, Kurzzeitplätze und sonstige teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

#### 2.1 Heilpädagogische Tagesstätten

Heilpädagogische Tagesstätten sind konzeptionell eigenständige Einrichtungen. Sie ergänzen und unterstützen die Familienerziehung durch alters- und entwicklungsgemäße Angebote und wirken eng mit den Schulen zusammen. Sie fördern die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die soziale Umwelt, die möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Fähigkeit zu sinnvoller Eigenbeschäftigung und die Freizeitgestaltung.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Einrichtung muss mindestens 15 Stunden umfassen.

Der Einzugsbereich der Tagesstätte ist so zu gestalten, dass die Fahrzeiten für die Kinder und Jugendlichen zumutbar sind.

#### 2.2 Heilpädagogische Heime und Internate

Heilpädagogische Heime nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung und/oder zum Zweck des Schulbesuchs (heilpädagogische Internate) einer besonderen Betreuung und Förderung

in stationärer Form bedürfen. Sie sind über Tag und Nacht an fünf bis sieben Tagen pro Woche geöffnet. Sie bieten Familien ergänzende bzw. Familien ersetzende, alters- und entwicklungsgemäße Angebote an. Heilpädagogische Internate nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung aller unter Nrn. 10.1 bis 10.3 beschriebenen Hilfebedarfsgruppen auf. Vollzeiteime nehmen überwiegend Kinder und Jugendliche der Hilfebedarfsgruppen 2 und 3 auf (Nrn. 10.2 und 10.3) und bilden den Lebensmittelpunkt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Größe und Struktur von heilpädagogischen Heimen sollen dem Rechnung tragen.

### 2.3 Kurzzeiteinrichtungen und Kurzzeitplätze

Kurzzeiteinrichtungen und eingestreute Kurzzeitplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bieten Betreuung, Pflege, Unterkunft und Versorgung für einen begrenzten, in der Regel nicht länger als sechswöchigen Zeitraum an. Gruppengröße, Raumbedarf und Zahl der pädagogischen oder pflegerischen Fach- und Hilfskräfte müssen sich am Alter, an der Art und am Umfang der Behinderung sowie am Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Die Anforderungen unter Nrn. 10 und 11 dieser Richtlinien gelten insoweit nur eingeschränkt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen Betriebs-erlaubnisverfahren im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch.

### 2.4 Sonstige Einrichtungen

Zu den sonstigen Einrichtungen zählen insbesondere die Einrichtungen der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung sowie Einrichtungen für Intensivpflege. Die strukturellen Anforderungen der Richtlinien orientieren sich an der jeweiligen Aufgabenstellung der Einrichtung. Die Anforderungen unter Nrn. 10 und 11 dieser Richtlinien gelten insoweit nur eingeschränkt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen Betriebs-erlaubnisverfahren im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch.

## 3. Allgemeine Grundsätze

Zielsetzung der Einrichtung ist eine individuelle, bedarfsgerechte und ganzheitliche Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Hinführung zu einer selbstständigen Lebensführung. Dazu gehört vor allem, ihnen die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung und Forderung, Erholung und Wohlfinden zu achten.

Die Träger der genannten Einrichtungen müssen zur pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung in der Lage sein und das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Die Einrichtungen müssen ein Gesamtkonzept vorweisen. Ihre Leistungen sind in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu beschreiben. Raumprogramm und -ausstattung, An-

lagen und sonstige Einrichtungen müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den behinderungsbedingten Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und der besonderen pädagogischen Zweckbestimmung entsprechen. Für Spiel und Sport sind ausreichende Freiflächen im Außenbereich zu schaffen oder zugänglich zu machen.

## 4. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Einrichtung achtet die Würde von Kindern und Jugendlichen und ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Grundrechte sind in der Einrichtung uneingeschränkt und unabhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit zu garantieren. Insbesondere haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Umgang mit ihren beiden Elternteilen sowie mit Geschwistern, Großeltern und Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht, ist die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Angelegenheiten der Einrichtung zu fördern, sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf eine kurzfristige Absonderung unter entsprechenden Bedingungen erfolgen, um eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung auszuschließen. Maßnahmen dieser Art sind gesondert unter Angabe von Gründen und Dauer zu dokumentieren und schriftlich von der Einrichtungsleitung zu billigen. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten.

## 5. Aufnahme, Förderplanung und Beendigung einer Maßnahme

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur Kinder und Jugendliche aufnehmen, die zu dem in der Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII beschriebenen Personenkreis gehören. Der Verlauf einer Hilfe ist als Gesamtprozess zu betrachten, an dessen Ausgestaltung die am Erziehungs- und Förderprozess beteiligten Personen mitwirken.

### 5.1 Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Aufnahmeverfahren für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist in der Konzeption zu beschreiben. Der Aufnahme sollen eine differenzierte Anamnese und eine interdisziplinäre Diagnose vorausgehen, die alle Entwicklungsbereiche sowie den medizinischen, pflegerischen und ggf. psychiatrischen Behandlungsbedarf umfasst. Auf der Grundlage des festgestellten Hilfebedarfs ist die Aufnahme in die Einrichtung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Leistungsträger vorzubereiten.

### 5.2 Förderplanung und Ausgestaltung der Hilfe

Ausgehend von den im Gesamtplan gemäß § 58 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erarbeiteten Zielsetzungen erstellt die Einrichtung in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und anderen am Förderprozess beteiligten Stellen individuelle Förderpläne. Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung daran zu beteiligen. Grundsatz der Förderplanung ist die individu-

elle Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung. Alle hierfür wesentlichen Bereiche der Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Pflege sind zu berücksichtigen. Die Förderpläne enthalten Aussagen über den Verlauf des Hilfeprozesses sowie über die bisher erreichten Wirkungen der Hilfe und Überlegungen über mögliche weitere Perspektiven. Im Förderplan werden konkrete Ziele sowie Methoden des Handelns beschrieben und fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Betreuung und Förderung sind fortlaufend von der Einrichtung zu überprüfen.

### 5.3 Ablösung und Beendigung

Die Einrichtung plant und begleitet die Beendigung einer Maßnahme sowie den Übergang in eine neue Lebenssituation. Die vorzeitige und plötzliche Beendigung einer laufenden Maßnahme ist zu vermeiden. Vor der Entlassung ist in jedem Fall zu klären, wer die weitere Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen übernimmt.

## 6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Mitwirkung, Kooperationen

Die Sorgeberechtigten sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen, regelmäßig in den Verlauf der Hilfe einzubinden und in Fragen der Erziehung, der Pflege, der Förderung und der Integration qualifiziert zu beraten. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in allen pädagogischen Angelegenheiten der Einrichtung ist zu fördern.

Eine enge Kooperation der Einrichtung mit Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzten, Beratungsstellen und anderen beteiligten Behörden und Diensten ist sicherzustellen.

## 7. Dokumentationen

Jede Einrichtung ist zur sorgfältigen Führung von Dokumentationen verpflichtet. Für jeden Minderjährigen ist eine Einzelakte zu führen, die einen Personalbogen, den Förderplan, ggf. die Pflegeplanung sowie personenbezogene Unterlagen enthält. Die medizinische und zahnärztliche Versorgung sowie die Verabreichung von Medikamenten sind gesondert zu dokumentieren. Jede Einrichtung hat Dienstpläne zu führen. Sie müssen dokumentenecht erstellt werden und nachvollziehbar sein. Die aufgeführten Unterlagen sind nach Beendigung der Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren.

## 8. Meldepflichten

Die rechtlichen Bestimmungen zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind zu beachten.

## 9. Bedeutung der Gruppe

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen findet nach Möglichkeit in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen statt. Die Gruppe bildet den Ort, der emotionale Zugehörigkeit vermittelt und in dem selbstständige, eigenverantwortliche und sozial orientierte Handlungsweisen erprobt und erlernt werden können. Die Gruppen sind in ihrer

Größe, Zusammensetzung und Personalausstattung am individuellen Hilfebedarf der Gruppenmitglieder zu orientieren und entsprechend zu differenzieren. Ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen ist zu vermeiden.

## 10. Hilfebedarf

Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterscheidung von Personalbedarf, Gruppengrößen und Fachdiensten werden analog der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Heilpädagogische Tagesstätten drei Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs gebildet, die Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3. Die Einrichtungen können ihre tatsächlichen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen zusammensetzen, die einer, zwei oder drei Hilfebedarfsgruppen zuzuordnen sind. Je nach fachlich begründeter Zusammensetzung variieren personelle Ausstattung, Gruppengröße und Fachdienst der tatsächlichen Gruppe.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Die tatsächliche Größe der Gruppe richtet sich nach fachlichen Kriterien und liegt in Heilpädagogischen Tagesstätten höchstens bei zwölf Plätzen, in Heimen, Internaten und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens bei zehn Plätzen. In Einzelfällen sind fachlich begründete Abweichungen möglich.

Das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften im Gruppendienst darf einen Schlüssel von zwei zu eins nicht unterschreiten. Das Verhältnis qualifizierter zu weiteren Hilfskräften sollte sich an dieser Quote orientieren.

Fachdienste bieten insbesondere heilpädagogische, psychotherapeutische und medizinisch-therapeutische Behandlungen sowie psychologische Beratung an.

### 10.1 Hilfebedarfsgruppe 1

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die tatsächlichen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen dieser Hilfebedarfsgruppe umfassen in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens zehn Plätze.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Der heilpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt in der Regel eine, mindestens eine halbe Wochenstunde pro Kind.

## 10.2 Hilfebedarfsgruppe 2

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn zwei oder mehrere der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. Dies gilt auch bei Kindern und Jugendlichen, deren Behinderung oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht.

Die Gruppen mit Kindern und Jugendlichen dieser Hilfebedarfsgruppe umfassen in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens acht Plätze.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Der heilpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eine Wochenstunde pro Kind.

## 10.3 Hilfebedarfsgruppe 3

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes einer besonders intensiven, ununterbrochenen Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen.

Die Gruppen umfassen in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens sechs Plätze.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Der heilpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens zwei Wochenstunden pro Kind.

## 11. Personal

Zur Erziehung, Förderung und Bildung sowie für die Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen muss genügend Personal vorhanden sein, das persönlich und fachlich die erforderlichen Voraussetzungen für seine Aufgaben besitzt.

Der Einrichtungsträger muss sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach in §72a SGB VIII genannten Straftatbeständen verurteilt worden sind.

Die Personalbemessung richtet sich nach den Erfordernissen jeder einzelnen Einrichtung. Der Einrichtungsträger legt zusammen mit der Fachkonzeption einen Vorschlag für die Personalausstattung vor. Diese werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft und in Verbindung mit den Vorgaben dieser Richtlinie als Ausgangsbasis für die Festlegung einrichtungsspezifischer Mindeststandards in der Betriebserlaubnis verwendet. Der tatsächliche Stellenbedarf errechnet sich aus dem Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der Betriebszeiten, der erforderlichen Doppel- oder Mehrfachbesetzung im Gruppendienst, der Nachtbereitschaft oder den Nachtwachen, sowie der vereinbarten jährlichen Arbeitszeit für die Fach- und Hilfskräfte im Gruppendienst unter Berücksichtigung des Fortbildungsbedarfs und durchschnittlicher Ausfallzeiten durch Krankheit. Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Teamarbeit und Supervision sind im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Die erforderlichen Festlegungen werden im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII auf der Grundlage der Einrichtungskonzeption getroffen.

### 11.1 Leitung

Für die Leitung der Einrichtung ist eine geeignete pädagogische Fachkraft oder eine entsprechend wissenschaftlich ausgebildete Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung einzusetzen. Bei Bedarf kann eine spezifische Zusatzqualifikation erforderlich sein.

Die Leitungsanteile bemessen sich wie folgt:

In Heimen und anderen stationären Einrichtungen anteilig bis zu 1/4 Stellen pro Gruppe für die erste bis vierte Gruppe, ab der fünften Gruppe anteilig 1/10 Stellen. In Heilpädagogischen Tagesstätten 1/5 Stellen von der ersten bis fünften Gruppe, ab der sechsten Gruppe anteilig 1/20 Stellen.

Weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, insbesondere vom Personalumfang und der Größe der Einrichtung. Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.

### 11.2 Gruppenübergreifender Fachdienst

Gruppenübergreifende Fachkräfte sollen insbesondere diagnostische Abklärungen sowie psychologische, heil- und sozialpädagogische und/oder medizinisch-therapeutische Angebote bereitstellen. Weitere Aufgaben sind die Beratung des Gruppenpersonals und die Arbeit mit Familienangehörigen. Soweit im Einzelfall erforderlich, legt die zuständige Aufsichtsbehörde die Anteile der heilpädagogisch-psychologischen einerseits sowie der medizinisch-therapeutischen Fachdienste andererseits nach Anhörung der Einrichtungs- und Kostenträger fest.

### 11.3 Gruppendienst

Der Dienstplan ist so zu gestalten, dass die Anwesenheit der Fachkraft während der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in der Gruppe sicherge-

- stellt ist. Qualifikation und Zahl der übrigen pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Zielgruppe.
- 11.4 Nachtdienst
- Die Betreuung der Gruppen während der Nachtruhe ist in der Regel von Fachkräften zu leisten. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann eine Fachkraft in Rufbereitschaft eingesetzt werden, wenn für die Nachtbetreuung eine Hilfskraft genügt.
- 11.5 Fortbildung und Supervision
- Praxisanleitung, Supervision und Fortbildung sind zentrale Beiträge zur Qualitätsentwicklung einer Einrichtung. Jede Fach- und Hilfskraft ist verpflichtet, sich entsprechend ihren Aufgabenstellungen fortzubilden.
- 12. Fach- und Hilfskräfteregelung**
- 12.1 Leitungskräfte
- Als pädagogische Leitung können in der Regel nur pädagogische Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einer einschlägigen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung eingesetzt werden.
- 12.2 Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst
- Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst sind insbesondere
- diplomierte, graduierte bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen,
  - staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
  - entsprechend ausgebildete akademische Fachkräfte (z.B. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplompsychologen und Diplompsychologinnen) mit Praxis in sozialpädagogischen Einrichtungen,
  - staatlich geprüfte oder anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen,
  - staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen oder Personen mit vergleichbarer sonderpädagogischer Ausbildung,
  - Diakone und Diakoninnen mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt,
  - andere Kräfte mit einrichtungsorientierter Ausbildung (z.B. SOS-Kinderdorfeltern, Waldorf-, Montessori-Pädagogen und -Pädagoginnen, Konduktoren und Konduktorinnen in den jeweiligen Einrichtungen),
  - Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenpflegerinnen.
- 12.3 Gruppenübergreifende Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation
- Gruppenübergreifende Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation sind insbesondere
- entsprechend ausgebildete akademische Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung,
  - diplomierte, graduierte bzw. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen ggf. mit therapeutischer Zusatzausbildung,
  - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und -therapeutinnen, Kinder- und Jugendpsychiater und -psychiaterinnen,
  - Diplompsychologen und Diplompsychologinnen,
  - Diplompädagogen und Diplompädagoginnen,
  - Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen (Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen),
  - Heilpädagogen und Heilpädagoginnen,
  - Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen,
  - Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen,
  - Logopäden und Logopädinnen.
- 12.4 Qualifizierte Hilfskräfte
- Qualifizierte Hilfskräfte sind insbesondere
- staatlich geprüfte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen,
  - Heilerziehungspflegehelfer und Heilerziehungspflegehelferinnen,
  - Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen.
- 12.5 Weitere Hilfskräfte
- Weitere Hilfskräfte sind insbesondere
- Praktikanten und Praktikantinnen,
  - Helfer und Helferinnen im freiwilligen sozialen Dienst,
  - ausländische Fachkräfte, deren Ausbildung in Bayern nicht anerkannt ist,
  - Personen, die einen sozialpädagogischen oder heilpflegerischen Beruf anstreben und angelernte Hilfskräfte (z.B. Betreuungshelfer oder Betreuungshelferin).
- 12.6 Prüfung von Ausbildungen anderer europäischer Länder
- Bei Bewerbern und Bewerberinnen für eine pädagogische, pflegerische oder gruppenübergreifende Fachkraftstelle mit einer in der Europäischen Union erworbenen Ausbildung prüft die zuständige Prüfbehörde, ob mit der Ausbildung eine Eignung zur Ausübung der angestrebten Tätigkeit erworben wurde. Eine generelle Gleichwertigkeitsanerkennung mit

einer in Deutschland erworbenen Fachausbildung ist damit nicht verbunden.

### 13. Bau und Ausstattung

Die Gebäude müssen den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. Die Grundlagen für das barrierefreie Bauen sind zu beachten. Die räumliche Gestaltung und Ausstattung richten sich nach Art und Aufgabenstellung der Einrichtung.

Brandschutzanlagen und sonstige Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren sind regelmäßig zu überprüfen. In jeder Einrichtung muss ein Alarmplan aufgestellt sein. Das gesamte Personal muss mit dem Alarmplan vertraut sein und mit den Feuerlöschgeräten umgehen können.

#### 13.1 Heilpädagogische Heime und sonstige stationäre Einrichtungen

Für die Erstellung eines Raumprogramms für Heilpädagogische Heime und sonstige stationäre Einrichtungen wird auf die staatliche Richtlinie für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige verwiesen.

#### 13.2 Heilpädagogische Tagesstätten

In Heilpädagogischen Tagesstätten sind Gruppenräume mit je 4 qm Bodenfläche pro Platz, mindestens jedoch 30 qm, sowie ein Nebenraum mit 15 qm vorzusehen. Für Kinder und Jugendliche mit besonde-

rem Raumbedarf (z. B. Rollstuhlfahrer) sind zusätzlich 2 qm pro Platz hinzuzurechnen.

### 14. Ernährung, Unfallschutz und Gesundheit

Die Ernährung muss vollwertig und abwechslungsreich sein und dem jeweiligen Alter und dem Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

In jeder Einrichtung muss eine geeignete Ausstattung für Erste-Hilfe-Leistungen vorhanden sein. Eine entsprechend in Erster Hilfe ausgebildete Kraft muss in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung stehen.

Chemikalien (z. B. Desinfektionsmittel) und Arzneimittel sind für Kinder und Jugendliche unzugänglich aufzubewahren.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen verwiesen.

In allen für Kinder und Jugendliche zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Einrichtung ist ein generelles Rauchverbot einzuhalten.

### 15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Werner Zwick  
Ministerialdirigent

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Dr. Ingrid Pech

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-23-95-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in München ernannten Frau Dr. Ingrid Pech am 19. August 2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin Frau Dr. Senta Wesely-Steiner am 3. Februar 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Ece Öztürk Cil

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-24-107-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Frau Ece Öztürk Cil am 3. September 2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober und Unterfranken, sowie die Oberpfalz im Freistaat Bayern und den Freistaat Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mehmet Selim Kartal, am 20. Oktober 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Conrad Robert Tribble

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-23-95-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Herrn Conrad Robert Tribble am 31. August 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Eric George Nelson am 17. November 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Psycharis

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-10-130-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in München ernannten Herrn Andreas Psycharis am 21. August 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Unterfranken.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Anna Korka, am 27. September 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75% für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. Oktober 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 66. Lieferung, Stand März 2009, Preis 60,16 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 16. bis 21. Lieferung, Stand August 2009, Preis 105 €, 89,95 €, 91 €, 95,95 €, 90,95 € bzw. 94,95 €, ISBN 978-3-8073-2340-4; der 17. Lieferung liegt die Textausgabe **Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst**, 8. Auflage, 2009, Preis 9,90 €, ISBN 978-3-8073-0096-2, bei.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 153. und 154. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 112,25 € bzw. 97,60 €, ISBN 978-3-8073-0005-4, die 153. Lieferung ist inkl. dem Buch Baßlsperger: Einführung in das neue Beamtenrecht. Mit Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen, 2009, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-8073-0125-9.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 127., 128., 129. und 130. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 77,30 €, 77,30 €, 81,95 € bzw. 79,55 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Loseblattausgabe**, 25. bis 31. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis

102,50 €, 91,90 €, 85,50 €, 99,95 €, 94,95 €, 99,95 € bzw. 99,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 8. und 9. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 55,95 € bzw. 51,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 92., 93. und 94. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 60,90 €, 91 € bzw. 59,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 43. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 57,50 €.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar**, 137., 138., 139., 140. und 141. Lieferung inkl. 2 Leer-Ordner, Stand Mai 2009, Preis 100,40 €, 101,50 €, 105,45 €, 99,95 € bzw. 104,35 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 97., 98., 99., 100. und 101. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 48,70 €, 53,70 €, 53,20 €, 50,40 € bzw. 53,20 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 73. Lieferung, Stand November 2008, Preis 78,40 €.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 91., 92. und 93. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 86,80 €, 85 € bzw. 74,90 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 15. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 62,70 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

**C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 149., 150. und 151. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 72,80 €, 73,95 € und 78,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Haferstock u. a., **Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung**, Grundlagen und Praxis, herausgegeben von der aba – Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung e. V., 2009, 236 Seiten, kartoniert, Preis 39,95 €.

Die vorliegende Neuerscheinung ist ein Sonderdruck aus dem Loseblattwerk Handbuch der betrieblichen Altersversorgung und bietet einen kompakten Überblick über die wesentlichen Aspekte der Kapitalanlage moderner betrieblicher und überbetrieblicher Versorgungseinrichtungen. Themen wie rechtliche Grundlagen, Risikomanagement, Performance- und Risikomessung oder Kontrolle und Governance im Kapitalanlageprozess werden dabei ebenso beleuchtet wie einzelne Anlagemöglichkeiten (Aktien, Renten, Immobilien, Hedgefonds, Rohstoffe u. a. m.).

Uebelhack/Drohner, **Die neue Betriebsrente mit Riester-Förderung**, Textsammlung, herausgegeben von der aba – Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung e. V., 8., neu bearbeitete Auflage 2009, VII, 282 Seiten, kartoniert, Preis 9,95 €.

Die Textsammlung bildet einen Auszug aus dem Loseblattwerk „Handbuch der betrieblichen Altersversorgung“ und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die mittlerweile vorliegende 8. Auflage berücksichtigt unter anderem die Modifizierung des BetrAVG im Hinblick auf den erweiterten Umfang des Versicherungsschutzes durch den PSVaG sowie das Flexi II-Gesetz. Ebenso wurden aktuelle BMF-Schreiben sowie die Auswirkung der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 eingearbeitet.

**Mohr Siebeck, Tübingen**

Baetge, **Globalisierung des Wettbewerbsrechts**, Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell- und Welthandelsrecht, 2009, XL, 594 Seiten, Preis 99 €, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 90, ISBN 978-3-16-149548-9.

Der Autor untersucht die Wechselwirkungen von Wettbewerbspolitik und freiem Welthandel im geltenden Recht und unter rechtspolitischen Vorzeichen. Er behandelt die wettbewerbstheoretischen Grundlagen ebenso wie die handelspolitischen Bezüge, die mit der fortschreitenden Internationalisierung zusammenhängen. Die Suche nach möglichen Alternativen zu einer Globalisierung des Wettbewerbsrechts, insbesondere einseitige Maßnahmen der Regierungen, grenzüberschreitende Kooperationen der staatlichen Kartellbehörden und die Errichtung regionaler Wettbewerbsregime, werden untersucht und kritisch gewürdigt. Der Verfasser plädiert für die Schaffung einer globalen Wettbewerbsordnung, deren Umrisse er skizziert, indem er zunächst frühere Projekte vorstellt und dann die Konturen eines eigenen, innerhalb der Welthandelsorganisation zu verwirklichenden Modells präsentiert.

Wilhelmi, **Risikoschutz durch Privatrecht**, Eine Untersuchung zur negatorischen und deliktischen Haftung unter besonderer Berücksichtigung von Umweltschäden, 2009, XVI, 430 Seiten, Preis 89 €, Jus Privatum; 141, ISBN 978-3-16-149746-9.

Menschliches Verhalten ist regelmäßig mit Risiken für andere verbunden. Der damit notwendigen Abgrenzung der Freiheits- und Risikosphären des Handelnden und der durch dessen Verhalten Betroffenen dienen insbesondere die negatorische und die deliktische Haftung, indem sie den Betroffenen mehr oder weniger Risikoschutz gewähren. Der Autor untersucht, wie sich Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche bei der damit notwendigen Abgrenzung von Handlungsfreiheit und Risikoschutz ergänzen. Insbesondere bestimmt er die Verkehrspflichten als gemeinsame Voraussetzung der negatorischen und deliktischen Haftung.

**NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden**

Kruse/Hänlein, **SGB V – Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung**, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2009, 1.548 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-1381-6.

Die Neuauflage stellt alle Inhalte der Gesundheitsreform und deren Finanzierung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und dessen Änderungen durch das GKV-Organisationsgesetz auf dem Rechtsstand 1. Januar 2009 übersichtlich dar und erläutert ausführlich die neue „Versicherungspflicht für jedermann“. Die Änderungen des Leistungskatalogs, der Zuzahlungsregelungen und der Wahlmöglichkeiten der Versicherten sind einbezogen. Die Neuausrichtung der Arzneimittelversorgung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten und die Reform des Verhältnisses zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung sind erläutert. Berücksichtigt sind auch die Herstellung der Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen ab dem 1. Januar 2010, die Neuregelung des Anspruchs auf enterale Ernährung, die Aufhebung der Altersgrenze für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer etc.

Dau/Düwell/Haines, **SGB IX – Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage 2009, 1.066 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-0925-3.

Das Werk erläutert das gesamte Behindertenrecht praxisorientiert. Die wichtigen Neuregelungen durch das Gesetz zur Einführung unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 sind bereits berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche Änderungsgesetze, wie z. B. das Gesetz zur Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien, das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte ist umfassend eingearbeitet. Der Anhang enthält eine kompakte Darstellung zum Verfahren und zum Rechtsschutz.

Klie/Krahmer, **SGB XI – Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung**, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2009, 1.405 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8329-2718-9.

Die Schwerpunkte des Kommentars sind u. a. der neue Anspruch auf Pflegeberatung („Fallmanagement“), die neuen umfangreichen Leistungen für Demenzzranke, die neuen Möglichkeiten der privaten Pflege-Zusatzversicherung sowie die neu eingeführte Übertragbarkeit der individuellen Altersrückstellungen und die damit verbundenen Härteregelnungen bei niedrigen Einkommen, die neuen Qualitätssicherungsvorschriften für Heime (erweiterte

Heimaufsicht bzw. Qualitätsanforderungen, „Transparenzgebot“). Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Das Werk bietet eine Kommentierung zum Pflegezeitgesetz und berücksichtigt die Neuregelungen durch das GKV-OrgWG vom 15. Dezember 2008.

### **Bund-Verlag, Frankfurt am Main**

Klebe (u. a.), **Betriebsverfassungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 15., aktualisierte, überarbeitete und neu gestaltete Auflage 2009, 720 Seiten, kartoniert, 29,90 €.

Die Neuauflage des bewährten Basiskommentars berücksichtigt die neuesten betrieblichen Entwicklungen und die aktuellen Gesetzesänderungen vom Passivraucherschutz über das Risikobegrenzungsrecht bis hin zum Konjunkturpaket II. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, insbesondere des Bundesarbeitsgerichtes, ist bis März 2009 berücksichtigt.

Kittner/Zwanziger, **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 2.736 Seiten, Preis 189 €.

Das bewährte Handbuch liefert – in einem Band – eine umfassende systematische Darstellung zum materiellrechtlichen und prozessualen Arbeitsrecht. Außerdem berücksichtigen die Autoren jeweils auch die bedeutsamen sozial- und lohnsteuerrechtlichen Vorschriften. Der Aufbau des Werks orientiert sich an den typischen Fragen, die in der täglichen Beratungspraxis zum Arbeitsrecht auftauchen. Damit ermöglicht es dem Anwender, sich schnell und fundiert in die jeweilige Rechtsthematik einzuarbeiten. Rechtsprechung und Literatur bis zum 15. Januar 2009 sind eingearbeitet.

### **Urban & Fischer Verlag, München (Elsevier)**

Hammerla, **Der Alltag mit demenzerkrankten Menschen**, Pflege in den verschiedenen Phasen der Erkrankung, 2008, 152 Seiten, 16,95 €.

Der Leitfaden beinhaltet praktische Anleitungen für die tägliche Pflege von Demenzerkrankten. Diese Pflegehandlungen werden nach den einzelnen Phasen des Krankheitsverlaufes gegliedert und entsprechend der Krankheitsphase wieder aufgenommen und der jeweiligen Phase angepasst. Im Handbuch finden sich sowohl für Angehörige als auch für Pflegeprofis, die sich speziell mit Demenzerkrankungen auseinandersetzen, hilfreiche Tipps.

### **Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim**

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 239. bis 243. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis 117 €, 104 €, 122 €, 77 € bzw. 123 €.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 98., 99. und 100. Lieferung, Stand 15. April 2009, Preis je 101 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 117. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 111 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 45. und 46. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis je 98 €.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Sammlung des gesamten Medizinalrechts des Bundes und der Länder, Kommentar**, 90., 91. und 92. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 124 €, 111 € bzw. 120 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 74. Lieferung, Stand 15. Mai 2009, Preis 106 €.

Schelter, **Arbeits-sicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 159. Lieferung, Stand 15. Mai 2009, Preis 119 €, ISBN 978-3-7962-0351-0.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 172. und 173. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 127 € bzw. 121 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 41. und 42. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 98 € bzw. 110 €.

Dalichau/Grüner, **SGB V – Krankenversicherung, Kommentar und Rechtssammlung**, 150. und 151. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 95 € bzw. 102 €.

Dalichau/Grüner, **SGB V – Krankenversicherung, Rechtssammlung mit qualifizierten Anwenderhinweisen – Textausgabe**, 132. und 133. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 114 € bzw. 109 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 114. und 115. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis je 101,80 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 158., 159. und 160. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 105 €, 101 € bzw. 100 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 82. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 100 €.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 265. bis 267. Lieferung, Stand 15. Juli 2009, Preis 119 €, 109 € bzw. 112 €, ISBN 978-3-7962-0310-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 263. bis 265. Lieferung, Stand 15. Juli 2009, Preis 114 €, 116 € bzw. 109 €, ISBN 978-3-7962-0312-1.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 122. und 123. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis je 111 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Raschke, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 106. Lieferung, Stand 15. April 2009, Preis 108 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Dalichau/Grüner, **Gesundheits-Strukturgesetz**, Kommentar zur Weiterentwicklung der Krankenversicherung mit Rechtssammlung, 162. bis 163. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 117 € bzw. 104 €, ISBN 978-3-7962-0420-3.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 96. bis 98. Lieferung, Preis 128 €, 122 € bzw. 136 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 34. Auflage,

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
 Odeonsplatz 3, 80539 München  
 Telefon (0 89) 21 92-01  
 E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
 Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon (081 91) 126-725  
 Telefax (081 91) 126-855  
 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Stand 1. April 2009, 598 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellen- und Inhaltsnachweis gibt einen fundierten, aktuellen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für schnelle Orientierung. Die übersichtliche Gliederung und das ausführliche Sachregister sorgen für eine schnelle Orientierung.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 221., 222. und 223. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 130 €, 107 € bzw. 122 €.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 150. bis 152. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis 119 €, 101 € bzw. 115 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH,  
 Verlag Luchterhand, Neuwied**

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 8. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 88,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 233. und 234. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 128,64 € bzw. 137 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 33. bis 35. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 62,70 €, 77,88 € bzw. 55,98 €.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 20. bis 22. Lieferung inkl. Jahresplaner 2010, Stand August 2008, Preis 88,66 €, 86,58 € bzw. 83,68 €, ISBN 978-3-472-70120-X.

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Link Verlag,  
 Kronach**

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar**, 88. und 89. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2009, Preis 44 € bzw. 49,90 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 67. und 68. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 42,52 € bzw. 62,05 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 129. und 130. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 45,48 € bzw. 53,88 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, 30. Lieferung, Stand Mai 2009, 56,34 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

**Walhalla Fachverlag, Regensburg**

Marburger, **Gesundheitsschäden durch Dritte**, Ansprüche gegen den Staat bei Gewalttaten und fehlgeschlagenen Impfungen, 2008, 144 Seiten, Preis 9,95 €, Walhalla Rechtshilfe, ISBN 978-3-8029-7407-6.

Dieser Fachratgeber erklärt verständlich die Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz und Infektionsschutzgesetz. Mit Fall- und Berechnungsbeispielen, Checklisten, Ansprechpartner in den einzelnen Bundesländern.

Marburger, **Schadensersatz bei ärztlichen Kunstfehlern**, Ihre Ansprüche bei Ärztepfeusch, mit Beispielen zur Schmerzensgeldberechnung, 2009, 144 Seiten, Preis 9,95 €, Walhalla Rechtshilfe, ISBN 978-3-8029-7404-5.

Das Buch bietet juristischen Rat bei Behandlungsfehlern. Es enthält zahlreiche Beispiele aus der Praxis und einschlägige Gerichtsurteile.